

RS UVS Niederösterreich 1996/03/14 Senat-PM-96-015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1996

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Tatsache der Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch das Verschulden der Partei an der Verspätung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at